
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "KLIMAPARK BEESEWEGE"

STADT BISMARCK (ALTMARK) ORTSCHAFT HOHENWULSCH, ORTSTEIL BEESEWEGE



Quelle: Google Earth 2021

BEGRÜNDUNG - Entwurf

VERFAHRENSABLAUF	DATUM
Aufstellungsbeschluß	24.03.2021
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Offenlage vom 07.06. - 10.07.2021
TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 09.06.2021
TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	
Abwägungsbeschluß	
Satzungsbeschluß	

STAND: 12.01.2021

Inhaltsverzeichnis	02	
1	Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung	04
1.1	Veranlassung	04
1.2	Erforderlichkeit	04
2.	Übergeordnete Planungen	04
2.1	Landes- und Regionalplanung	04
2.2	Landesentwicklungsplan 2010	05
2.3	Regionalplanung	05
2.4	Planungen der Stadt Bismark	05
2.4.1	Flächennutzungsplan	05
2.4.2	Verbindliche Bauleitplanung	05
3.	Räumlicher Geltungsbereich	06
3.1	Lage des Plangebietes	06
3.2	Verwaltungsstruktur der Einheitsgemeinde Bismark	06
3.3	Geltungsbereich	06
4.	Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen	06
4.1	Bestand und Realnutzung	06
4.2	Natürliche Grundlagen	07
4.3	Altlasten	07
4.4	Umgebung des Plangebietes	07
4.5	Eigentumsverhältnisse	07
5.	Planinhalt	07
5.1	Städtebauliches Konzept	07
5.2	Art der baulichen Nutzung	07
5.3	Maß der baulichen Nutzung	07
5.4	Überbaubare Grundstücksflächen	07
5.5	Gebäude- und Anlagenhöhen	07
5.6	Öffentliche Wegeflächen	07
5.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	08
5.7.1	Bestandsbewertung	08
5.7.2	Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	08
5.7.3	Kompensationsmaßnahmen	09
5.7.4	Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	10
6.	Ver- und Entsorgung	10
7.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	10
7.1	Denkmalpflege	10
7.2	Bodendenkmalpflege	10
8.	Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte	10
8.1	Flächenbilanz	11
8.2	Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt	11
8.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger	11
8.3.1	Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB	11
8.3.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	11
9.	Verfahren	12
10.	Rechtsgrundlagen	12
11.	Quellenverzeichnis	12

ANLAGE I: Umweltbericht

1.a	Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	13
1.b	Einschlägige Gesetze und Fachpläne	13
2.a	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.a.1	Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	14
2.a.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	16
2.b	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	16
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	16
2.b.2	Auswirkungen in der Bau- und Betriebphase	18
2.b.2.1	Bestand, Abriß, Bau des Vorhabens	18
2.b.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	18
2.b.2.3	Art und Menge der Emissionen	18
2.b.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	19
2.b.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	19
2.b.2.6	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	19
2.b.2.7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die	
2.b.2.8	Anfälligkeit des Vorhabens auf Folgen des Klimawandels	19
2.b.2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	19
2.c	Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	19
2.c.1	Bauphase	19
2.c.2	Betriebsphase	19
2.c.3	Kompensationsmaßnahmen	19
2.d	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
2.e	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	20
3.	Zusätzliche Angaben	20
3.a	Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
3.b	Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	20
3.c	Allgemeine Zusammenfassung	20
3.d	Quellenangaben	21
	Analge I: Vorhaben Klimapark Beesewege	22

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Die Zielstellung des oben genannten Projektes ist die Realisierung eines umweltgerechten Solarparks unter frühzeitiger Einbeziehung bzw. Information der Anwohner und regionaler Umweltinitiativen. Solare Großprojekte sind für die Weiterentwicklung der umweltfreundlichen Zukunftstechnologie zwingend notwendig, um den Einstieg in die Massenproduktion zur Kostensenkung der Komponenten voranzutreiben.

Die für den weltweiten Umweltschutz wichtigen Voraussetzungen "regionaler Naturschutz", "Ausbau erneuerbarer Energie" sowie "globale Klimaaspekte" und "lokale Standortbedürfnisse" sollen sich nicht gegenseitig behindern. Dies soll am geplanten Standort in Einklang gebracht werden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 weist unter G 84 darauf hin, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Weiterhin ist der Grundsatz 85 zu beachten, der bestimmt, daß eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte.

Beide Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu.

Zu beachten ist das Ziel Z 115 des Landesentwicklungsplanes, daß Freiflächenanlagen auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Die Planung und der Bau der Freiflächenanlage erfolgt auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), wonach eine Anlagenerrichtung innerhalb eines 200 m-Streifens an Autobahnen und Bahngleisen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden können.

Die Stadt Bismark stimmt daher mit ihrem Aufstellungsbeschluss mit bundesgesetzlichen Regelungen (EEG 2021) überein.

Bei der festzusetzenden Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenanlage handelt es sich um eine EEG-konform zu nutzende Fläche.

1.1 Veranlassung

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Freiflächenanlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.

Für dieses Vorhaben stellt die Durchführung eines Verfahrens zur verbindlichen Bau- leitplanung das erforderliche Planungsinstrument dar, da es alle betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger einbezieht, und so eine Verträglichkeit und allgemeine Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt wird.

1.2 Erforderlichkeit

Die Errichtung einer Freiflächenanlage im Außenbereich nach § 35 BauGB erfordert ein Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung, da es sich um eine bauliche Anlage handelt, die nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist.

Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Nutzung der Sonneneinstrahlung zur Gewinnung von Elektroenergie durch Photovoltaik-Anlagen werden im Bereich dieses Bebauungsplanes bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erlaubt die Errichtung von Freiflächenanlagen auf Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Abstandsstreifen von 200 m liegen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage kann ein wichtiger Beitrag für den Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Dadurch wird zugleich auch ein Beitrag zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geleistet (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BauGB).

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsge setz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Es enthält Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen.

Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

2.2 Landesentwicklungsplan 2010

Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und dient der Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten.

Nach den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden.

Diese Grundsätze werden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klimapark Beesewege“ nicht eingehalten.

In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietfläche innerhalb des ländlichen Raumes.

2.3 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

Nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, genehmigt durch die Oberste Landesbehörde am 14.02.2005 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes (REP-2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (Pkt. 5.6.1).

Innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes sollen die vorhandenen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft gestärkt werden.

Allerdings bestimmt das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021, daß Freiflächensolaranlagen in einem Streifen von 200 m Breite entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden können.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt an der Bahnstrecke zwischen Stendal und Salzwedel entspricht somit diesem Zulässigkeitskriterium.

2.4 Planungen der Stadt Bismark

2.4.1 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan der früheren Verwaltungsgemeinschaft Kläden, die nach ihrer Auflösung zur Einheitsgemeinde Stadt Bismark gehört, umfaßt auch die Gemarkungsflächen des Ortsteiles Beesewege.

Bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Beesewege wurden allerdings nur die Siedlungs- und Siedlungsrandflächen überplant. Er wurde am 27.06.1994 rechtskräftig.

Die übrigen Teile der Gemarkung des Ortsteiles Beesewege wurden nicht in den Geltungsbereich des FNP aufgenommen, so daß keine Nutzungsdarstellungen für den Bereich des Plangebietes existieren.

Da der Geltungsbereich außerhalb von Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegt, kann er nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es handelt sich somit um einen vorzeitigen vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein vorhabenbezogener Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor ein

Flächennutzungsplan vorhanden ist und er der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

2.4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich existieren bisher keine verbindlichen Bauleitplanungen oder ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Hohenwulsch in dessen Ortsteil Beesewege. Das Plangebiet liegt etwa 20 km nordwestlich der Kreisstadt Stendal. In Garlipp biegt man von der Landesstraße L 15 auf einer Ortsverbindungsstraße in Richtung Beesewege ab.

Von der Straße Beesewege ist das Plangebiet über einen Feldweg, der in südöstlicher Richtung aus der Ortslage herausführt, nach ca. 600 m zu erreichen. Es liegt abseits von Siedlungsbereichen innerhalb der Feldflur.

3.2 Verwaltungsstruktur der Einheitsgemeinde Bismark

Die Stadt Bismark (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 20 Ortschaften und weiteren 19 Ortsteilen und gehört zum Landkreis Stendal.

Die Stadt Bismark (Altmark) gliedert sich in folgende Ortschaften und Ortsteile:

- Bismark mit den OT Bismark, Arensberg, Döllnitz und Poritz
- Badingen mit den OT Badingen und Klinke sowie dem Wohnplatz Neuhof
- Berkau mit den OT Berkau und Wartenberg
- Büste
- Dobberkau mit den Ortsteilen Dobberkau und Möllenbeck
- Garlipp
- Grassau mit den OT Grassau, Bülitz und Grünenwulsch
- Hohenwulsch mit den OT Hohenwulsch, Beesewege, Friedrichsfleiß, Friedrichshof und Schmoor
- Holzhausen
- Käthen
- Kläden mit den OT Kläden und Darnewitz
- Königde
- Kremkau
- Meßdorf mit den OT Meßdorf, Biesenthal, Schönebeck und Späningen
- Querstedt mit den OT Querstedt und Deetz
- Schäplitz
- Schernikau mit den OT Schernikau und Belkau
- Schinne
- Schorstedt mit den OT Schorstedt und Grävenitz
- Steinfeld (Altmark) mit den OT Steinfeld und Schönfeld

Seit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden am 01.01.2010 und dem Zusammenschluß der ehemaligen Mitgliedsgemeinden ist die Stadt Bismark eine Einheitsgemeinde.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Bismark (Altmark).

Beesewege ist eines der 5 Ortsteile der Ortschaft Hohenwulsch.

Gemäß Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Stendal werden für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark 2020 - 7.947 Einwohner und für 2025 - 7.329 Einwohner prognostiziert.

Ende 2019 verfügte die Stadt Bismark über 8.134 Einwohner.

3.3 Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Größe von 5,42 ha.

Es umfasst in der Gemarkung Beesewege, Flur 1, die Flurstücke 128/4-teilweise und 92-teilweise (öffentlicher Weg).

Um die öffentliche Erschließung des Plangebietes darzustellen, wurde vom Wegeflurstück 92 der Bereich, an den das Plangebiet an den Weg angrenzt, in den Geltungsbereich einbezogen.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen

4.1 Bestand und Realnutzung

Das Flurstück 128/4-teilweise wird vollständig als Intensivacker genutzt. Über das Wegeflurstück 92 werden Landwirtschafts- und Waldflächen erschlossen.

Am Weg liegt das Großsteingrab von Beesewege, ein archäologisches Denkmal und es ist davon auszugehen, daß der Weg auch eine touristische Bedeutung hat.

4.2 Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet ist in sich eben, ohne markante Höhenunterschiede und hat eine mittlere Höhenlage von etwa 47 m NHN. Von Südwesten in Richtung Nordosten steigt es kontinuierlich um etwa 3 m an.

4.3 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

4.4 Umgebung des Plangebietes

An der Südgrenze des Plangebietes liegen Mischwaldflächen mit einem ca. 50 -70 Jahre alten Baumbestand.

Die südwestliche Grenze bildet die Regionalbahnstrecke zwischen Stendal und Uelzen.

Die Bahnstrecke verläuft hier auf einem ca. 2 - 3 m hohen Bahndamm.

Im Nordwesten bilden Grünlandflächen die Grenze des Plangebietes. Sie sind der Niederung des Beesegrabens zugehörig.

An der nördlichen Grenze liegen Intensivackerflächen, wie sie auch im Plangebiet vorzufinden sind.

4.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 128/4 befindet sich im Eigentum eines Landwirtes. Dieser verpachtet die Flächen des Geltungsbereiches für die Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne. Das Flurstück 92 befindet sich in kommunalem Eigentum.

Die Eigentumsverhältnisse stellen kein Hindernis für die Umsetzung der Planungszielstellungen dar.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Konzept

Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Flächen zulässig, die in einem Abstand von maximal 200 m an Autobahnen oder Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegen. Innerhalb dieses Abstandes ist ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die Regionalbahnstrecke zwischen Stendal und Uelzen. Der freizuhaltende Korridor wird als private Grünfläche festgesetzt.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Anpflanzungen dienen dem Sichtschutz zur Freiflächensolaranlage in Richtung der Ortslage von Beesewege. Ortslage und Plangebiet liegen auf etwa gleicher topografischer Höhe.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Die sonstige Sonderbaufläche im Plangebiet wurde mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie festgesetzt.

Weitere Bauflächen sind im Geltungsbereich nicht festgesetzt.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Die Maßzahl der baulichen Nutzung ist auch in der Nutzungsschablone des Teiles A: Planzeichnung des vorhabenbezogener Bebauungsplanes aufgeführt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels einer Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieses Baufensters können die Solarmodule auf Modultischen sowie die erforderlichen Stromumwandlungsanlagen errichtet werden.

5.5 Gebäude- und Anlagenhöhen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist mit maximal 5,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt ist im Teil A: Planzeichnung festgesetzt.

5.6 Öffentliche Wegeflächen

Die Baufläche im Geltungsbereich ist über eine öffentliche Wegefläche (Feldweg)

erschlossen.

5.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

5.7.1 Bestandsbewertung

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

Pflanzen und Biotope

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes wurde eine Biotopkartierung erarbeitet.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden nicht festgestellt.

Fauna

Zur Erfassung der Fauna wurden Begehungen durchgeführt.

Geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen.

5.7.2 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Pflanzen und Biotope

Beeinträchtigungen des Schutzwertes Pflanzen und Biotope erfolgen vorwiegend durch Flächenverluste von Biotopen (Intensivacker).

Biotopveränderung durch Überdachung

Anlagebedingt ist die Veränderung der überdachten Biotope zu erwarten. Durch die Überbauung der Flächen kommt es zu einer signifikanten Veränderung der Bedingungen im Habitat. Die Sonneneinstrahlung und die Niederschlagsversickerung werden durch die Modultische verringert. Eine Veränderung der Pflanzengemeinschaften hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepasst sind, ist unvermeidlich.

Fauna

Beeinträchtigungen der Avifauna und der Reptilienpopulation sind nicht zu erwarten, da sie im Plangebiet nicht vorkommen.

Landschaftsbild

Ein Konfliktpotential bezüglich des Landschaftsbildes wird nicht erwartet. Der geplante Solarpark fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein, welches durch Intensivlandwirtschaft geprägt ist. Das östlich direkt angrenzende Waldgebiet mindert das Konfliktpotenzial.

Die Errichtung der Solaranlage stellt ein zeitlich begrenztes Vorhaben dar, durch welches das Landschaftsbild nur punktuell zu einer gewissen Zeit durch die Bautätigkeit beeinträchtigt wird.

Boden

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von ca. 200 m² Boden.

Die Versiegelung erfolgt durch Fundamente für die Modultische, die Zaunpfähle für den Schutzaun und die Trafo- und Gleichrichtergebäude.

Durch die Versiegelung werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt; eine natürliche Bodenbildung/-entwicklung wird verhindert.

Wasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung von Klima und Luft ist nicht zu erwarten.

Fläche, Flächenverbrauch

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Vollversiegelung von 200 m² Boden. Der Flächenverbrauch für Versiegelungen insgesamt wird als wenig erheblich eingestuft.

Es entsteht ein erheblicher Flächenverbrauch durch die Überdeckung von Flächen durch die Solarmodule.

Kultur und Sachgüter

Sachgüter sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet berührt zwei archäologische Bodendenkmale, so daß die Wahrscheinlichkeit besteht, archäologische Funde zu entdecken.

5.7.3 Kompensationsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- der Baustellenbereich, seine Zufahrten und Lagerflächen sind eindeutig abzgrenzen, um großflächige Verdichtungen zu vermeiden
- Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und zu warten. Bodenverunreinigungen sind zu entfernen
- im Bereich der Zufahrt über den unversiegelten Feldweg sind Vlies und eine Deckschicht einzubringen, die bauzeitlich den Boden vor Verdichtung und Leckagen schützen

Bewertung:

Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen Tätigkeiten der Bauausführung und werden nicht in die Planung aufgenommen.

Artenschutzmaßnahmen

Zeitliche Beschränkung des Beginns der Arbeiten an der freien Ackerfläche

- Arbeiten an der Ackerfläche, die Umschichtungen des Bodens sowie dessen Befahren mit Baustellenfahrzeugen erfordern, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.
Danach muss die Fläche von Vegetation befreit bleiben, um das Einnisten von Bodenbrütern zu verhindern.

Bewertung:

Da der Beschränkungszeitraum für Arbeiten auf der freien Ackerfläche dem Zeitraum der Bauzeitenregelung entspricht, erfolgte keine eigenständige Aufnahme in die Planunterlagen.

Bauzeitenregelung

- Die Baufeldfreimachung sowie die Bauarbeiten in der Nähe der Ruderalflächen sind in den Wintermonaten (Oktober – Mitte Februar) durchzuführen. Zu dieser Zeit befinden sich die Zauneidechsen sowie die Amphibien in der Winterruhe. Durch das häufige Umgraben des Ackers befinden sich innerhalb der sonstigen Sonderbaufläche keine Löcher und Höhlen, die den Tieren zur Überwinterung dienen könnten. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Baufeld in den Wintermonaten frei von Zauneidechsen und Amphibien ist.

Bewertung:

Eine Bauzeitenregelung wurde im Teil B: Text unter dem Pkt. III - Hinweise aufgenommen.

Einzäunung

Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wurde im Teil B. Text, Pkt. II.1 ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Begrünung der Freiflächen

- Sämtliche Flächen im Vorhabengebiet, die nicht aufgrund anderer Nutzungen dafür ungeeignet sind, sollen zur Herstellung eines neuen Biotops und von Habitat- und Jagdflächen für Tiere, begrünt werden. Die Ansaat und Erhaltungspflege sind so zu gestalten, dass mesophiles Grünland auf diesen Flächen entstehen kann.

Bewertung:

Die Begrünung der Freiflächen wurde im Teil B: Text unter dem Pkt. III - Hinweise aufgenommen.

Gehölzpflanzung (Sichtschutz)

- Am nördlichen Rand der Fläche ist die Pflanzung eines 4 m breiten und insgesamt 940 m² großen Gehölzstreifens vorgesehen, um die Siedlung Beesewege visuell vom Solarpark abzuschirmen und somit die Integrität des Landschaftsbildes in der Umgebung zu sichern. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Pflanzen zu vor-

zunehmen, um die Charakteristik einer Feldgehölzhecke herzustellen. Die Hecke ist mindestens dreireihig anzulegen mit einem Pflanzabstand in der Reihe von ca. 1,5 m zwischen den Einzelgehölzen und versetzt zur Nachbarreihe. Bei einem Flächenbedarf von 1,125 m² pro Gehölz sind etwa 835 Stck. zu pflanzen.

Bewertung:

Der als Sichtschutz herzustellende Gehölzstreifen wurde im Teil A: Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Stückzahl der anzupflanzenden Gehölze wird im Teil B: Text festgesetzt.

- Folgende standorttypische autochthone Pflanzen eignen sich für die Bildung eines Feldgehölzes:

Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*),
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldulme (*Ulmus minor*),
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schlehendorn (*Prunus spinosa*),
Vogelkirsche (*Prunus avium*), Kreuzdorn (*Rhamnus spec.*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hundsrose (*Rosa canina*),
Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Essigrose (*Rosa gallica*),
Bibernellrose (*Rosa pimpinellifolia*)

Bewertung:

Die Pflanzliste der standorttypischen Gehölze wurde im Teil B: Text unter dem Pkt. III - Hinweise aufgenommen.

Private Grünfläche

- Um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zur Bahntrasse zu wahren, sieht die Planung das Anlegen einer privaten Grünfläche im Geltungsbereich entlang der Bahntrasse vor. Diese private Grünfläche umfasst insgesamt circa. 4,6 % der Gesamtfläche des Geltungsbereiches. Die private Grünfläche ist in einer Art und Weise zu pflegen, die die Entstehung einer Ruderalfur auf der Fläche ermöglicht, welche sich nahtlos an die Ruderalfuren, die bereits im Bestand entlang der Bahntrasse vorhanden sind, anschließt.

Bewertung:

Die als Ruderalfur zu entwickelnde Grünfläche wurde im Teil A: Planzeichnung als Fläche zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ruderalfur) festgesetzt.

5.7.4 Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen ist zwischen der Stadt Bismark und dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Die Stadt Bismark wird von allen Kosten für Planung, Bau und Betrieb der Anlage freigestellt.

6. Ver- und Entsorgung

Für das Planungsvorhaben besteht keine Notwendigkeit einer Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Ein Einspeisepunkt für die erzeugte Elektroenergie ist mit dem regionalen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

7.1 Denkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude und baulichen Anlagen, die denkmalgeschützt sind.

7.2 Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich liegen archäologische Denkmale.

Die archäologischen Denkmalbereiche (Ortsakte Beesewege, Fundplatz Nr. 1 und 2: jungsteinzeitliche-/mittelalterliche Fundstelle) wurden nachrichtlich in den Teil A: Planzeichnung übernommen.

Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt.

8. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte
- 8.1 Flächenbilanz

In der folgenden Tabelle 1 wurde die Flächenbilanz zusammengestellt.
Zum Sonstigen Sondergebiet Nutzung der Solarenergie ist anzumerken, daß es sich aus überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zusammensetzt.

TABELLE 1 - FLÄCHENBILANZ UND VERSIEGELUNGSGRAD							
Nutzungsart	BESTAND		VORENTWURF		ENTWURF		
	Fläche in ha	Fläche in ha	Differenz in ha	Überbau- ung in ha	Fläche in ha	Überbau- ung in ha	Versieg./ Überb. in %
landwirtschaftliche Nutzfläche	5,41	-	-5,41	-	-	-	0,00
Sonst. Sondergebiet Photovoltaik	0,00	5,16	+ 5,16	4,12	5,16	4,12	0,80
öffentliche Wegeflächen	0,01	0,01	+/- 0	+/- 0	0,10	+/- 0	0,00
private Grünflächen	0,00	0,25	+ 0,25	+/- 0	0,25	+/- 0	0,00
Summe	5,42	5,42		4,12		4,12	0,80

Die Bemessung der Versiegelung/Überbauung erfolgte mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Das entspricht eine Fläche von 4,12 ha. Dazu ist anzumerken, daß davon die dauerhafte Versiegelung unter 0,1 % liegen wird und die weiteren 99,9 % eine Überbauung/Überdeckung durch die Solarpaneale betreffen.

Unter den Solarpaneelen erfolgt keine dauerhafte Versiegelung, die Bodenfunktion wird durch die Überdeckung in geringem Umfang eingeschränkt, was bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt wird.

- 8.2 Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Der Stadt Bismark (Altmark) entstehen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens keine haushaltswirksamen Kosten.

Vorhabenträger und Stadt haben einen Vertrag geschlossen, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, alle anfallenden Kosten für Planung und Bau zu übernehmen.

- 8.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

- 8.3.1 Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung bereits vorhandener Planunterlagen im Zeitraum vom 07.06. - 10.07.2021 bei der Stadt Bismark statt.

Im Auslagezeitraum wurden von Bürgern keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

- 8.3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2021.

9. Verfahren

Der Aufstellungsbeschuß für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klimapark Beesewege" wurde vom Stadtrat der Stadt Bismark am 24.03.2021 gefaßt.

10. Rechtsgrundlagen

Die Planung beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138)

11. Quellenverzeichnis

- eigene Erhebungen
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138)

ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 5,42 ha.

Er umfaßt in der Gemarkung Beesewege in der Flur 1 die Flurstücke 128/4-teilweise und 92-teilweise.

Nutzungsangaben

Das Plangebiet wird überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie festgesetzt.

Etwa 4,6 % des Plangebietes werden als private Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche betrifft den gesetzlich erforderlichen Abstand zur Bahntrasse und ist von einer Bebauung freizuhalten.

Eine Sondergebietfestsetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird auf ca. 95,3 % des Geltungsbereiches festgesetzt.

Die öffentlichen Wegeflächen haben einen Flächenanteil von 0,1 Prozent.

Die Gesamtleistung der Freiflächensolaranlage wird zwischen 4,5 und 7 MW liegen.

Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Hohenwulsch, in dessen Ortsteil Beesewege. Von der Straße Beesewege ist es über einen Feldweg, der in südöstlicher Richtung aus der Ortslage herausführt, nach ca. 600 m zu erreichen.

Umgebung des Plangebietes

An der Südgrenze des Plangebietes liegen Mischwaldflächen mit einem ca. 50 - 70 Jahre alten Baumbestand.

Die südwestliche Grenze bildet die Regionalbahnstrecke zwischen Stendal und Uelzen. Die Bahnstrecke verläuft hier auf einem 2 - 3 m hohen Bahndamm.

Im Nordwesten bilden Grünlandflächen die Grenze des Plangebietes. Sie sind der Niederung des Beesegrabens zugehörig.

An der nördlichen Grenze schließen sich Intensivackerflächen an, wie sie auch im Plangebiet vorzufinden sind.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und es sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a. einen

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und

- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, daß zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird und nicht nutzbare Gebäude abgebrochen werden.

Unvermeidbare Eingriffe können mittels von im räumlichen Zusammenhang durch führbaren Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine Bebauung, welche öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und trägt durch seine Vorgaben zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Den Vorgaben der Naturschutzgesetze wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten erfüllt.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

Das EEG 2021 fördert finanziell den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und legt unter anderem fest, welche Areale vorrangig für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Die Fläche weist im Hinblick auf die für das Landschaftsbild wertgebenden Kriterien „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ nur wenige Merkmale auf. Die für den Solarpark vorgesehene Fläche wird aktuell als Acker genutzt. Damit ist sie für Erholungssuchende nicht direkt nutzbar, da sie aufgrund des Anbaus von Feldfrüchten nicht durchschriften werden sollte. Ein Umrunden der Fläche für Spaziergänge ist nur bedingt möglich. Im Süden schließt direkt an den Acker das Waldgebiet an, im Westen der Bahndamm und im Norden eine weitere Ackerfläche, welche eine Barriere zwischen Feldweg und Grünlandfläche bildet und nur wenig bis gar keinen Raum für Erholungssuchende bietet.

Im Nordosten verläuft ein Feldweg, der für Spaziergänge geeignet ist. Auf langen Abschnitten des Weges ist das visuelle Erleben der Fläche jedoch nicht möglich, da die Feldgehölzhecken am Rand des Weges hier eine Sichtbarriere bilden.

Für eine Erholungs- und Freizeitfunktion ist das Plangebiet nicht geeignet.

Schutzgut Tiere

Durch seine Nutzung als Intensivacker ist das Plangebiet weder Rückzugsgebiet, Brutplatz, Nahrungsquelle für die Avifauna, Dies gilt auch für Insekten, Reptilien und Säugetiere.

Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird dominiert von einer Ackerfläche. Im Nordwesten der Fläche grenzen weitere Acker- und Grünflächen an den Geltungsbereich. Im Nordosten des Geltungsbereiches setzt sich der Acker fort, bis er an den mit Feldgehölzhecken flankierten Feldweg stößt. Die Feldgehölzhecken liegen außerhalb des Plangebietes. Im Süden grenzt die Fläche an ein Waldgebiet. An den Rändern des Gebietes kommen mitunter dünne Streifen mit Ruderalvegetation (Feldränder) vor. Im Südwesten stößt das Plangebiet an eine Bahntrasse, die ebenfalls von Ruderalvegetation gesäumt ist.

Durch den ständigen Fruchtwechsel können sich keine dauerhaften Pflanzengesellschaften entwickeln.

Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage ihrer Funktionsfähigkeit und Bedeutsamkeit inmitten der beschriebenen Landschaft bzw. des Naturhaushalts. Hierbei ist besonders auf folgende Faktoren zu achten:

- Lebensraumfunktion, Seltenheit einer Bodengesellschaft, Nutzungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerwertzahl), Funktion für den Wasserhaushalt.

Die biotische Lebensraumfunktion ist als gering einzustufen. Seltene Böden sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Zur Grundwassersituation liegen keine Angaben vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserstände aufgrund der Nähe zum Beesegraben direkt mit dessen Wasserständen korrespondieren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes verläuft der Beesegraben.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima von Sachsen-Anhalt lässt sich dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima zuordnen. Dieses ist durch relative Niederschlagsarmut und sommerliche Wärme gekennzeichnet.

Die Ackerfläche ist als Kaltluftentstehungszone von Bedeutung.

Der aktuelle Zustand des Plangebietes hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel sind nicht zu quantifizieren.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im und um den Geltungsbereich weist eine überwiegend flache Topographie auf und ist im Osten, Norden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt. Im Süden schließt sich an den Geltungsbereich eine ausgedehnte Waldfläche an.

Im weiteren Umfeld befindet sich der Beesegraben mit seinen breiten grasbewachsenen Randbereichen.

Das Landschaftsbild hat durch den Wechsel von Feld-, Wald- und Grünlandflächen durchaus eine landschaftsästhetische Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter sind nicht betroffen.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgelegten Schutzgebieten, wie sie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, SPA-Gebiete oder Wasserschutzgebiete darstellen.

- 2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung
- Schutzgut Mensch
- Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.
- Schutzgut Tiere
- Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.
- Schutzgut Pflanzen
- Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.
- Schutzgut Boden
- Der Boden würde weiterhin zum Feldfruchtanbau genutzt werden.
- Schutzgut Wasser
- Grundwasser
- Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.
- Oberflächenwasser
- Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Schutzgut Klima/Luft
- Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.
- Schutzgut Landschaft
- Das Plangebiet würde sich in Verbindung mit den anderen Landschaftselementen als Intensivackerfläche in den Landschaftsraum einfügen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Das vorhandene Kulturgut Bodendenkmale würden in unentdeckter Form fortbestehen.
- Schutzgebiete
- Das Schutzgut ist nicht betroffen.
- 2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben
- Schutzgut Mensch
- Bei Umsetzung der Planung wird kein erhöhtes Lärmaufkommen erzeugt, da der Solarpark im Betrieb keinerlei Lärmemissionen erzeugt. Es ist mit gelegentlichem An- und Abfahren von Instandhaltungsfahrzeugen zu rechnen. Die hiervon erzeugten Lärmemissionen sind geringfügig und nicht als erheblich zu bewerten. Durch das Einstellen der Nutzung als Intensivacker wird es nicht länger zum An- und Abfahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommen, was eine Verringerung der Lärmemissionen, die von der Fläche ausgehen, führt.
- Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.
- Schutzgut Tiere
- Der Geltungsbereich wird zur Sicherheit des Solarparks eingefriedet werden. Diese Zerschneidungswirkung wirkt sich lediglich auf größere Tiere aus, die nicht in der Lage sind die Einfriedung, dessen Ausführung mit einer Höhe von 2 m geplant ist, zu überklettern oder unterwandern. Diese Tierarten sind i.d.R. mobil genug, um das Gebiet zu umgehen. Um die Zerschneidungswirkung des Zaunes zu minimieren wird unter der Einfriedung eine 0,2 m breite Lücke belassen. Diese sorgt dafür, daß das Gebiet auch weiterhin für Kleintiere passierbar und nutzbar bleibt.
- Mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage werden auf diesen Flächen Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen entstehen.
- Nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage wird es voraussichtlich zu einer Artenneubesiedlung der Anlagenfläche kommen. Das Artenspektrum wird sich in positiver Richtung verändern.
- Schutzgut Pflanzen
- Durch die großflächigen Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneele verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halb-

schattenliebende Pflanzengesellschaften.

Biotopveränderung durch Überdachung

Durch die Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneelle verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halbschattenliebende Pflanzengesellschaften. Das neu entstehende Biotop im Bereich der Solarpaneelle wird geprägt durch die geringere Sonneneinstrahlung. Eine Ausbildung der Pflanzengemeinschaft hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepaßt sind, ist unvermeidlich.

Biotopverlust

Im Zuge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Solarmodule und die Nebenanlagen gehen anlagebedingt dauerhaft 5,42 ha Intensivacker verloren. Im Zuge der Planung ist bereits vorgesehen, eine private Grünfläche anzulegen. Diese soll neben der Bahnstrecke angelegt werden, um den gesetzlich festgelegten Mindestabstand zur Trasse zu wahren und insgesamt ca. 4,6% der Gesamtfläche umfassen. Diese Grünfläche soll so eingesät und gepflegt werden, dass sich hier eine Ruderalflur entwickelt, die nahtlos an die Ruderalbiotope neben der Bahntrasse anschließt. Die Größe dieser geplanten privaten Grünfläche beträgt 0,25 ha.

Des Weiteren ist die Pflanzung eines Gehölzriegels zwischen dem Solarpark und der Siedlung Beesewege am nördlichen Rand des Geltungsbereiches geplant. Dieses Feldgehölz wird aus heimischen, standortgerechten Arten angelegt werden und umfaßt eine Fläche von 0,094 ha.

Die Flächen im Geltungsbereich, die weder für die Gehölzpflanzung noch für die private Grünfläche benötigt werden, können abzüglich der notwendigen Flächen für Zaun- und Modultischfundamente sowie Nebenanlagen und Zuwegungen angesetzt und gepflegt werden, damit sich hier mesophiles Grünland entwickelt.

Schutzgut Boden

Versiegelung durch Fundamente

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer Versiegelung von ca. 200 m² Boden. Die Versiegelungen umfassen die Fundamente, die für die Tragekonstruktion der Modultische erforderlich sind.

Darüber hinaus sind Fundamente für Stromumwandlungsanlagen zu errichten. Durch den geringen Versiegelungsumfang werden die Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt.

Durch die Verschattung/Überdeckung wird Boden dauerhaft in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft/Emissionen

Solarpaneelle auf Freiflächen können bei voller Sonneneinstrahlung eine bis zu 20°C höhere Temperatur als die Lufttemperatur erreichen. Die Solarpaneelle kühlen jedoch nach Sonnenuntergang rasch ab und stehen somit für die nächtliche Kaltluftentstehung zur Verfügung. Es ist somit keine signifikante Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung durch die Planung im Gebiet zu erwarten.

Da die Nutzung der Fläche durch Kfz lediglich in Form von Instandhaltungsfahrzeugen besteht, sind die Emissionen der Fahrzeuge vernachlässigbar. Erhebliche klimatische Auswirkungen sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Eine Blendwirkung ist am Standort auszuschließen.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Bei Durchführung der Planung werden kleinteilig störende Baukörper in Form von Solarmodulen und Nebenanlagen wie z.B. Trafohäuschen errichtet. Die Maximalhöhe für die Gebäude ist auf 5 m festgelegt. Der größte Teil des Solarparks ist bodennah bzw. flach ausgeprägt und lässt durch seine Transparenz (Zäune, Modultische in der seitlichen Ansicht) weiterhin den Ausblick auf den Waldrand zu.

Die baulichen Veränderungen führen daher nicht zum vollständigen Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente, sondern nur zu ihrer Störung. Der bebaubare Bereich wurde so gewählt, dass die Gehölzstrukturen in der Umgebung erhalten bleiben können. Die Freifläche, über die bisher ein freier Blick möglich war, bleibt im Wesentlichen eine Freifläche, wird im Charakter jedoch von einer landwirtschaftlich geprägten, in einen technisch wirkenden, jedoch naturnah ausgeprägten Solarpark mit Begrünung verändert, so daß hier eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konstatiert wird. Diese Beeinträchtigung wird durch eine Gehölzpflanzung am Rand der Fläche gemindert, von der eine gliedernde und strukturgebende sowie eine abschirmende Wirkung ausgeht. In Kombination mit der bereits bestehenden Feldgehölzhecke werden somit die Bewegungskorridore von Anwohnern und Erholungssuchenden in und um die Siedlung sowie entlang des Feldweges visuell durch naturnah ausgeprägte Barrieren vom Solarpark abgeschirmt.

Das Vorhaben führt nicht zur Zerstörung oder Funktionsminderung von Elementen, Strukturen oder Landschaftsteilen, die Symbolgehalte wie Heimatgefühl vermitteln, da solche Elemente im Geltungsbereich nicht vorhanden sind.

Die Zugänglichkeit der bestehenden Wegebeziehung, die an der Feldgehölzhecke entlangführen, wird weiterhin gegeben sein. Das naturnahe Bild der Wege entlang der Ränder der Flächen wird voraussichtlich durch die Einzäunung gestört.

Auch an der wegeseitigen Grenze des Vorhabengebietes ist eine Einzäunung geplant, diese wird jedoch durch die Feldgehölzhecke fast vollständig kaschiert. Die wertvolle Feldgehölzhecke bleibt unverändert, da im Rahmen der Realisierung des Vorhabens nicht in den Baum- und Gehölzbestand eingegriffen wird.

Die Freiflächensolaranlage wird als technische Anlage im Landschaftsraum sichtbar sein.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich liegen zwei Bereiche, innerhalb derer archäologische Denkmale vermutet werden. Durch Eingriffe in den Boden beim Bau von Fundamenten oder das Anlegen von Kabelgräben kann es zu archäologischen Funden kommen. Mit Bodenfunden ist gemäß dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu verfahren.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebphase

2.b.2.1 Bauphase des geplanten Vorhabens, Abrißarbeiten

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert in verhältnismäßig geringem Umfang die Durchführung von Bauarbeiten. Es sind Fundamente für die Errichtung von Trafostationen, Gleichrichtergebäuden und für die Unterkonstruktionen der Solarmodule erforderlich. Dazu kommen Kabelgräben für die Elektroenergiedurchleitung innerhalb des Baufeldes und zum Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Elektroenergienetz.

Bauvorbereitende Abrißarbeiten sind nicht erforderlich.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu prognostizieren.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf der als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Fläche wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen.

Die Aufständerung der Solarmodule lässt verschattete und halbverschattete Bereiche entstehen, die das Tier- und Pflanzenartenspektrum verändern werden.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen.

Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das

- Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet.
Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.
- 2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)
In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Baufirmen zu übernehmen haben.
In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keine Abfälle anfallen.
Durch das Vorhaben werden keine gefährlichen Abfälle erzeugt.
- 2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu prognostizieren.
- 2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)
Es sind in der Nachbarschaft keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen gemeinsam zu bewerten wären.
- 2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen)
Die geplante Freiflächensolaranlage erzeugt emissionsfrei elektrische Energie aus der Strahlung der Sonne. Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren.
- 2.b.2.8 Anfälligkeit auf Folgen des Klimawandels
Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert den Klimawandel.
Anfälligkeit des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.
- 2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe
Es ist davon auszugehen, daß die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen
- 2.c.1 Bauphase
Folgende Maßnahmen allgemeiner Art sind in der Bauphase einzuhalten:
 - keine zusätzliche Versiegelung für Zufahrten und Lagerplätze während der Bauphase
Ziel: Vermeidung unnötiger Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt
 - Sicherstellung eines sorgfältigen Umganges mit potenziellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u.ä.) während der Bauphase.
Ziel: Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in den Naturhaushalt
 - Einsatz und die Nutzung von Baumaschinen nach dem gültigem Stand der Technik
Ziel: Minimierung von Lärm- und Schadstoffemissionen
- 2.c.2 Betriebsphase
In der Betriebsphase sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.
- 2.c.3 Kompensationsmaßnahmen
Für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft waren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen und diese in die Planunterlagen aufzunehmen.
Folgende Maßnahmen wurden in die Planunterlagen aufgenommen:
Artenschutzmaßnahmen
 - Zeitliche Beschränkung des Beginns der Arbeiten an der freien Ackerfläche
 - Bauzeitenregelung
 - Einzäunung
Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wurde ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Begrünung der Freiflächen
- Gehölzpflanzung (Sichtschutz)

In der Wertpunktberechnung gemäß „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ wird dem Bestand auf der Fläche, die vollumfänglich aus Intensivacker besteht, eine Wertpunktsumme gemäß Biotopwert zugeschrieben.

Die Wertpunktsumme der Planung wird anhand der Wertpunkte der geplanten Biotope und deren Flächen berechnet und der Wertpunktsumme des Bestandes gegenübergestellt. Bei dieser Planung hat sich ein Wertpunktüberschuss ergeben.

In der vorliegenden Planung sind die Eingriffe in das Schutzgut Biotope als vollumfänglich ausgeglichen zu bewerten.

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Zu den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielen gab es keine Alternativen.

Flächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind u.a. an Bahn- und Autobahntrassen liegende Flächen bis zu einem Abstand von 200 m gemessen vom Trassenrand. Dieser Vorgabe des EEG 2021 wurde mit dieser Planung entsprochen.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen.

Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens gegeben.

3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Zwischen der Stadt Bismark und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, der die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im vorhabenbezogener Bebauungsplan festgesetzt werden, sicherstellt.

Die Kontrolle der Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen obliegt der Stadt Bismark mit der fachlichen Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maße der baulichen Nutzung liegt in Verantwortung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal unter Einbeziehung der Stadt Bismark.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielstellungen verursacht Auswirkungen auf die Umwelt.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaft

Die vorhabenbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von der zu erwartenden Beeinträchtigung verbalargumentativ bzw. gemäß dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ bewertet.

Es wurde geprüft, inwieweit von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen inkl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.

Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, daß mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Schutzgütern Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und Biotope, Fläche, Boden, Wasser und Landschaftsbild verbunden ist.

Die weiteren Schutzgüter werden insgesamt nur in geringem Umfang oder gar nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der bereits bestehenden Planung sieht das Vorhaben die Pflanzung eines Gehölzriegels, die Anlage einer privaten Grünfläche sowie das Begrünen der Freiflächen unter und um die Solarmodule sowie die Nebenanlagen und Zuwegungen herum vor.

Diese Planbestandteile sind in der Lage die Eingriffe, die durch das Vorhaben erzeugt werden, bereits teilweise zu minimieren bzw. auszugleichen. Durch die o.g. Maßnahmen werden die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Biotope, Fläche, Boden und Landschaftsbild entweder vollumfänglich ausgeglichen oder unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert.

Die Biotopverluste und Neuversiegelungen werden durch die geplanten Pflanzungen und Begrünungen vollumfänglich ausgeglichen.

Für die verbleibenden Eingriffe wurden Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung vorgeschlagen bzw. empfohlen. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Zeitliche Beschränkung des Beginns der Arbeiten an der freien Ackerfläche
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Zauneidechsen und Amphibien
- Abgrenzung von Baustellen, Zufahrten und Lagerflächen
- Wartung von Baufahrzeugen
- Einbringung von Vlies und Deckmaterial

Gemäß den Ergebnissen durchgeföhrter Prüfungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders und streng geschützter Tierarten bei Einhaltung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Aus der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

3.d Quellenangaben

- eigene Begehungen und Bestandserhebungen
- Angaben des Vorhabenträgers
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138)
- Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Klimapark Beesewege“
Neubau eines Solarparks, Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Beesewege
ecoplan Thiede, Kramstaweg, 14163 Berlin, 29.11.2021

ANLAGE I: VORHABEN KLIMAPARK BEESEWEGE

